

BERICHT

gem. §2 Abs. 2 FEG über die

Vollziehung der Bestimmungen des Flughafenentgeltgesetzes im Jahr 2020

Rechtsgrundlagen

Genehmigung der Flughafenentgelte gem. § 9 Flughafenentgeltgesetz (FEG), BGBl. I, Nr.41/2012 (Stammfassung)

Genehmigung des Sicherheitsentgelts gem. § 11 Absatz 3 FEG iVm § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG), BGBl. I, Nr.111/2010

Genehmigung der PRM-Umlage (PRM=Passengers with reduced Mobility) gemäß Art. 8 und Art. 14 der Verordnung 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

Anwendungsbereich

Das Flughafenentgeltgesetz (FEG) ist die nationale Umsetzung der Richtlinie 2009/12/EG und regelt die Festlegung von Flughafenentgelten. Das Gesetz ist für Flughäfen, auf denen internationaler Luftverkehr betrieben wird und auf denen im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als 100 000 Passagiere jährlich befördert wurden, anzuwenden. Im Jahr 2020 waren das die Flughäfen Wien, Salzburg, Innsbruck, Graz, Linz und Klagenfurt.

Regulierungsregime

Entgeltdeckelung („Price-Cap“)

Der Anhang des FEG enthält Formeln, auf Basis derer die maximal zulässige Höhe der Entgelte errechnet wird. Die Formeln unterscheiden sich je nach Größe des Flughafens. Als Berechnungsbasis für Landeentgelt, Parkentgelt und luftseitiges Infrastrukturentgelt dient das höchstzulässige Abfluggewicht (MTOW). Als Berechnungsbasis für Fluggastentgelt, Sicherheitsentgelt und das landseitige Infrastrukturentgelt dient die Anzahl der Passagiere. Als Berechnungsbasis für das Betankungsinfrastrukturentgelt dient die Treibstoffmenge.

Ein weiterer Parameter für die Berechnung ist die Inflation. Für die Bestimmung der Inflationsrate wird der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria herangezogen. Die Daten zur Bestimmung des Verkehrswachstums (Passagier- und MTOW-Zahlen) werden von den Flughäfen vorgelegt und von den Nutzer:innen bei den Nutzer:innenausschusssitzungen zur Kenntnis genommen.

Ein solches System wird auch als Price-Cap-Regulierung bezeichnet. Für weitere Details zur Berechnung siehe den Anhang des FEG ([Link zum RIS](#)).

Vollkostenkalkulation

Bestimmte Entgelte unterliegen einer Vollkostenregulierung, nämlich einerseits die PRM-Umlage (PRM=Passengers with reduced Mobility) auf Basis der oben genannten Verordnung 1107/2006, sowie andererseits Entgelte zur Abgeltung neuartiger zusätzlicher Kosten, die gemäß der sogenannten „escape“-Klausel (siehe Punkt 6 des Anhangs zum FEG) in Anspruch genommen werden. Dabei ist vom BMK nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu prüfen, welche Kosten auf die Nutzer:innen umgelegt werden können. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten wurden vom BMK in Abstimmung mit den Betroffenen Empfehlungen für die Auslegung der Verordnung und Vorgehensweise in der Praxis erstellt, die der Prüfung im Jahr 2020 bereits zugrunde gelegt wurden ([Link](#) zu den Empfehlungen).

Nutzer:innenausschüsse und bescheidmäßige Genehmigungen im Jahr 2020

Auf jedem Flughafen ist ein Nutzer:innenausschuss einzurichten, der mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Die Anzahl der Stimmen der Nutzer:innen, d.h. der Luftfahrtunternehmen, berechnet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Verkehrseinheiten im abgelaufenen Kalenderjahr zur Gesamtzahl der Verkehrseinheiten des Flughafens. Der Antrag auf eine neue Flughafenentgeltregelung ist vom BMK zu genehmigen, wenn er den Anforderungen des FEG entspricht (siehe insbesondere § 8 FEG) und das Konsultationsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde (siehe § 9 Abs. 2 für Fristen und § 9 Abs. 3 iVm § 12 für Informationspflichten).

Wien:

Außerordentliche Nutzer:innenausschusssitzung (zur Beantragung von Incentives für Airlines iZm Covid-19) am 25.06.20

Teilnehmende Nutzer:innen:

ANA, AUSTRIAN AIRLINES, LUFTHANSA, EMIRATES, SWISS, KLM, EVA AIR, AIR FRANCE, AEGEAN AIRLINES, MYCITATION

Genehmigung von Änderungen der Entgeltregelung in Bezug auf Incentives gem. Bescheid vom 23.10.20

Ordentliche Nutzer:innenausschusssitzung am 21.08.20

Teilnehmende Nutzer:innen:

AUSTRIAN AIRLINES, EUROWINGS, LUFTHANSA, EMIRATES, SWISS, KLM, AIR FRANCE, EVA AIR, AEGEAN AIRLINES, S7

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 16.12.20 mit Wirksamkeit 01.01.21

Passagierabhängige Entgelte: +1,45%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,45%

Treibstoffabhängige Entgelte: +1,45%

Salzburg:

Nutzer:innenausschusssitzung am 27.08.20

Teilnehmende Nutzer:innen:

AUSTRIAN AIRLINES, LUFTHANSA, TURKISH AIRLINES

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 09.10.20 mit Wirksamkeit 01.01.21

Passagierabhängige Entgelte: +1,95%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,95%

Innsbruck:

Nutzer:innenausschusssitzung am 24.08.20

Teilnehmende Nutzer:innen:

AUSTRIAN AIRLINES

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 27.10.20 mit Wirksamkeit 01.01.21

Passagierabhängige Entgelte: +1,95%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,95%

Graz:

Nutzer:innenausschusssitzung am 25.08.20

Teilnehmende Nutzer:innen:

AUSTRIAN AIRLINES, LUFTHANSA, SWISS, KLM

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 02.10.20 mit Wirksamkeit 01.01.21

Passagierabhängige Entgelte: +1,95%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,95%

Linz:

Nutzer:innenausschusssitzung am 26.08.20

Teilnehmende Nutzer:innen:

AUSTRIAN AIRLINES, EUROPEAN AIR TRANSPORT, LUFTHANSA

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 07.12.20 mit Wirksamkeit 01.01.21

Passagierabhängige Entgelte: +1,95%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,95%

Klagenfurt:

Nutzer:innenausschusssitzung am 12.08.20

Teilnehmende Nutzer:innen:

AUSTRIAN AIRLINES

Genehmigung der Entgeltregelung gem. Bescheid vom 19.11.20 mit Wirksamkeit 01.01.21

Passagierabhängige Entgelte: +1,95%

MTOW-abhängige Entgelte: +1,95%

Rechtsmittel der Parteien

Keine

Erläuterungen

Die Änderungen gegenüber den letztmalig vom BMK zum 1.1.2019 genehmigten Entgelten lagen zwischen +1,45% und +1,95%.

Die Konsultationen zwischen den Flughafenbetriebsgesellschaften und den jeweiligen Nutzer:innen sind konsensual verlaufen. Die Vorsitzführung bzw. die Stellvertretung der Vorsitzführung einiger Nutzer:innenausschüsse wurde neu gewählt, da die dreijährige Funktionsperiode abgelaufen war, bzw. Funktionsträger:innen aus den jeweiligen Unternehmen ausgeschieden sind.

